

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister



Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit
und Verbraucherschutz
Katastrophenschutz und
Feuerwehrwesen

Ihr Ansprechpartner
Lukas Fischer
Tel.: 04121 4502-2241
Fax: 04121 4502-92241
l.fischer@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4.125

Elmshorn, 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits angekündigt wurde (s. beigefügtes Schreiben von Frau Landrätin Heesch), plant der Kreis Pinneberg mittelfristig die Erneuerung des Sirennetzes. Der erste Schritt hierfür ist die Bündelung aller Sirenen im Eigentum des Kreises. Dies betrifft auch Sirenen, die bisher in ihrer Trägerschaft sind.

Im Anhang finden Sie das Eckpunktepapier, welches die zu schließende Vereinbarung umreißt. Wir bitten Sie, sich als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung über die aufgeführten Punkte zu beraten und uns spätestens bis zum 31.08.2022 eine Rückmeldung oder konkrete Klärungsbedarfe zu nennen.

Im Anschluss kommen wir mit den weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen


Lukas Fischer

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Verwaltungsleitungen
Im Kreis Pinneberg

Per E-Mail

Die Landrätin

Ihre Ansprechpartnerin
Elfi Heesch
Tel.: 04121 4502-0
landaetin@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Elmshorn, 28.04.2022

Sirenen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg befinden sich gegenwärtig 206 Sirenen in den Händen von 32 verschiedenen Kommunen sowie dem Kreis Pinneberg.

Diese stammen aus den Beständen des Zivilschutzes und erreichen zunehmend das Ende ihrer Lebensdauer, hieraus resultieren teils immense Wartungs- und Reparaturkosten.

Auch sind diese Sirenen nicht mit einer Ersatzstromversorgung für den Fall eines Stromausfalles ausgestattet; eine Nachrüstung ist technisch nicht möglich.

Bei Aufstellung der Sirenen in den 1960er-Jahren standen computerbasierte Planungsverfahren nicht zur Verfügung, so dass die Sirenenstandorte nach dem damaligen Stand der Ingenieurskunst ausgewählt wurden. Diese Standorte werden wie oben erläutert bis heute erhalten und weiterbetrieben. Es konnte jedoch bisher nicht geprüft werden, ob diese Standorte adäquat zur Erreichung der gesamten Bevölkerung im Kreisgebiet sind. Faktoren sind zum einen möglicherweise nicht vorhandene Sirenen-Abdeckung durch das beständige Bevölkerungswachstum im Kreis Pinneberg, zum anderen aber auch die Fortschritte der Bautechnik. So könnten vorhandene Sirenen trotz einer relativen Nähe zu Gebäuden nicht laut genug sein, um wahrgenommen zu werden.

Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 konkretisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seine Bestrebungen, ein Warnkataster über alle bundesweiten Sirenen zu erstellen. Nach Ausrüstung mit moderner Empfangstechnik sollen alle Sirenen zentral über das Modulare Warnsystem (MoWas) des BBK angesteuert werden. Auch das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seines 10-Punkte-Planes für den Katastrophenschutz die „Verbesserung der Warnung und Information der Bevölkerung“ als erstes der 10 Ziele genannt. Zu den Lehren aus der Hochwasserkatastrophe gehört auch, dass eine Warnung auch bei Stromausfall möglich sein muss.

Um den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und ein kohärentes und zukunftssträchtiges Sirennetz über den gesamten Kreis Pinneberg spannen zu können, ist ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen essentiell und unumgänglich.

Den ersten Schritt bildet hierbei eine kreisweite, umfassende Evaluation der Standorte und der Abdeckung durch ein Gutachten.

Auf Basis dieses Gutachtens können dann im zweiten Schritt die Sirenen zielgerichtet ausgetauscht und wo notwendig ergänzt werden.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden durchgängigen Sirennetzes und zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes scheint es aus Sicht der Kreisverwaltung geboten, das Sirennetz kreisweit zu vereinheitlichen. Dabei sollen Lücken geschlossen werden und der krisensichere Betrieb resilient geplant werden. Um die dafür notwendige finanzielle Last der Stärkung des Bevölkerungsschutzes von den einzelnen Kommunen zu nehmen und die Zuständigkeit damit in der Hand des Kreises Pinneberg zu bündeln, will die Kreisverwaltung alle Sirenen übernehmen. Dies ermöglicht - wie oben dargestellt - eine ganzheitliche Planung und vor allem eine optimale Ausnutzung der Fördermittel von Bund und Land. Ebenfalls wird auch die langfristige Erhaltung des Sirennetzes sichergestellt, da eine regelmäßige Pflege und Wartung für das gesamte Netz sichergestellt werden kann.

Eine entsprechende Vorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung diskutiert und beschlossen und am 27.04.2022 durch den Kreistag bestätigt worden. Dieser umfasst neben der vorgenannten Übernahme der Sirenen durch den Kreis Pinneberg auch die Finanzierung für das notwendige Gutachten. Ein zügiges Vorankommen ist hiermit politisch abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Elfi Heesch
Landrätin

Fachbereich Ordnung

- Justiziar -

Ihr Ansprechpartner

Peter Rodermund

Tel.: 04121 4502-4447

Fax: 04121 4502-94447

p.rodermund@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 25.02.2022

Sirenenkonzept - Übernahme der gemeindlichen Sirenen Grundzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Übergang des Eigentums von gemeindlichen Sirenen in Eigentum und Verantwortung des Kreises

Der Kreis Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde arbeitet zum Zwecke der Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung einer erforderlichen Anzahl von Sirenen im Kreisgebiet daran, bislang gemeindliche Sirenen in sein Eigentum zu übernehmen. Angestrebt ist sämtliche bestehenden Sirenen zu übernehmen und in ein möglichst lückenloses Gesamtkonzept mit optimaler Abdeckung des Kreisgebietes zu integrieren.

Zum Zwecke der Übernahme gemeindlicher Sirenen sollen mit den Gemeinden (einschl. der Städte; § 59 Abs. 1 GO)

öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (örV) - §§ 121 LVwG ff. -

nach einheitlichem, vom Kreis gestellten Muster geschlossen werden, die der Kreis unter Beachtung nachfolgend aufgestellter Grundsätze den Gemeinden anbietet, damit sichergestellt ist, dass keine Gemeinde schlechter als die andere behandelt wird.

Im Einzelnen:

- ✓ Mit den örV geht das Eigentumsrecht an den Sirenen als technischer Gesamtanlage am zu vereinbarenden Stichtag (kurzfristig) unentgeltlich an den Kreis über.
- ✓ Eine Gewähr für den Zustand der Sirenen wird von den Gemeinden nicht übernommen; eventuell noch bestehende Gewährleistungsansprüche werden jedoch an den Kreis abgetreten. Auf den Gemeinden bekannte Besonderheiten weisen die Gemeinden den Kreis vor Vertragsabschluss schriftlich hin.
- ✓ Der Eigentumsübergang sämtlicher Sirenen einer Gemeinde mit dem örV wird in einer Urkunde zusammengefasst.
- ✓ Auf entgegenstehende Regelungen in Zuwendungsbescheiden des Kreises, namentlich auf noch nicht ausgelaufene Bindungsfristen, verzichtet der Kreis.
- ✓ Auch auf andere aktuell möglicherweise entgegenstehende Vereinbarungen werden sich die Parteien nicht berufen bzw. diese aufheben, soweit dies rechtlich möglich ist.

- ✓ Die Gemeinden versichern Alleineigentümer der Sirenen zu sein und dass keine fremden Rechte an den Sirenen bestehen. In Bezug auf die jeweilige Sirene gibt es keine laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren, noch sind Klageverfahren angedroht.
- ✓ Der aktuelle Aufstellort bleibt erhalten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Auf die dingliche Absicherung desselben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch) wird aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig verzichtet werden. Einen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Sirene an dem Aufstellort hat die Gemeinde nicht.
- ✓ Soweit sich der Aufstellort nicht auf einem gemeindlichen Grundstück auf einem Mast oder auf einer gemeindlichen Immobilie befindet, wird der Kreis in die Vereinbarung mit Dritten an der Stelle der Gemeinde eintreten. Sollte eine Übertragung auf den Kreis - aus welchen Gründen auch immer - scheitern, wird der Kreis die Gemeinde insoweit zukünftig von ihren Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit Dritten freihalten.
- ✓ Ansonsten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Gemeinde den Aufstellort auf gemeindlichen Grundstücken oder gemeindlichen Immobilien dem Kreis kostenfrei zur Verfügung stellt und dauerhaft die Zugänglichkeit ermöglicht sowie erforderlichenfalls eine Einfriedung unterhält.
- ✓ Über anstehende Veränderungen des Aufstellortes wird sich der Kreis mit der Gemeinde vorab ins Benehmen setzen. Sollte der Kreis für die anstehende Verlegung einer Sirene in der Gemeinde keine eigene Liegenschaft zur Verfügung haben, soll vorrangig die Gemeinde eine Ausweichfläche auf gemeindeeigener Liegenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Kosten für Demontage der alten Sirene und Neuerrichtung trägt dann der Kreis. Vorstehendes gilt auch bei Verlegungen von Sirenen im Rahmen eines noch vom Kreis zu erstellenden Gesamtkonzeptes für eine optimale Sirenenabdeckung.
- ✓ Bei der Übernahme der (geringen) Kosten für die Stromversorgung tritt keine Änderung zur bisher gehandhabten Kostentragung ein.
- ✓ In der örV zu bezeichnende Sirenen können auch für die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr eingesetzt werden. Die für diesen Zweck benötigten Sirenen werden die Gemeinden dem Kreis vor Vertragsschluss verbindlich mitteilen.
- ✓ Vor Vertragsabschluss übergeben die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Unterlagen zu den Sirenen komplett an den Kreis, jedenfalls in Kopie und vorzugsweise elektronisch. Nur ausnahmsweise können die Unterlagen nachgereicht werden. Wenn vorhanden sind Lagepläne als Anlage zur örV zu nehmen.